
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

II. Jahrgang 2022

Ronnenberg, 17.08.2022

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

7. Änderungssatzung zur Satzung der gemeinsamen
kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)

56

B) Sonstige Bekanntmachungen

—

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

7. Änderungssatzung zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, 3 Abs. 3 Satz 1 NKomZG hat der Rat der Stadt Ronnenberg folgende Änderungssatzung zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR erlassen:

§ 1

1. § 1 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Fassung: „Das Stammkapital beträgt 62.600,00 €.“
2. In § 7 der Satzung werden folgende Absätze 7 bis 9 neu eingefügt:

(7) ¹Sitzungen des Verwaltungsrates können in Präsenz oder als Videokonferenz stattfinden. ²Ergänzend kann eine Teilnahme per Videoübertragung an einer Präsenzsitzung (Hybridsitzung) zugelassen werden. ³Die Form der Sitzung ist in der Einladung festzulegen. ⁴In der Einladung sind im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die für die Teilnahme per Videoübertragung erforderlichen Daten mitzuteilen, sofern die Teilnahme nicht durch vorab bereits mitgeteilte Zugangsdaten möglich ist. ⁵Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich sowohl in Präsenz anwesende als auch per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können und per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben können.

(8) ¹Öffentliche Sitzungen können in Präsenz oder als Hybridsitzung abgehalten werden. ²In öffentlichen Hybridsitzungen müssen per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.

(9) ¹Zu Dokumentationszwecken sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen mit deren Zustimmung zulässig. ²Bei technischen Störungen, die nach Absatz 7 Satz 5 im Verantwortungsbereich des Vorsitzenden des Verwaltungsrates liegen, ist die Sitzung vom Vorsitzenden zu unterbrechen oder zu schließen. ³Sonstige Störungen der Bild- und Tonübertragung sind unbeachtlich; es sei denn sie haben Auswirkung auf die Stimmabgabe betroffener Mitglieder. ⁴Im Falle einer nichtöffentlichen Sitzung haben die per Video teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrates durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass niemand die Sitzung unbefugt verfolgen kann.

Die bisherigen Absätze 7 bis 15 des § 7 werden die Absätze 10 bis 18.

3. § 7 Abs. 14 Satz 3, der lautet:

„Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.“

wird gestrichen.

4. § 7 Abs. 15 wird wie folgt neu gefasst:

Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit gesetzlich zulässig, auch ohne Abhaltung einer Sitzung des Verwaltungsrates in Textform (§ 126b BGB) im Umlaufverfahren gefasst werden.

5. In § 7 Abs. 16 Satz 1 wird der Verweis auf Abs. 12 durch einen Verweis auf Abs. 15 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der letzten Verkündung durch einen Träger der Anstalt in Kraft.

Ronnenberg, den 13.07.2022

Der Bürgermeister
Marlo Kratzke